

gerliche Gesetzbuch nur mehr teilweise Geltung. Das neue Gesellschaftsrecht regelt eine Fülle von Unternehmensformen und wird als das modernste Gesetz Europas bezeichnet. Obwohl erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Kraft, ist es doch bereits der Gegenstand zahlreicher Besprechungen in der juristischen Literatur des Auslandes geworden. Eine Ergänzung zum Personen- und Gesellschaftsrecht bildet das Gesetz vom 10. April 1928 über das Treuunternehmen. Dieses Gesetz ist deshalb besonders erwähnenswert, weil es eine im anglikanischen, d. i. im englischen und im nordamerikanischen Rechte weit verbreitete Institution erst mals auf dem europäischen Kontinent als geltendes Recht einführt.

Neuesten Datums sind im Weiteren Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, betreffend die Erfindungspatente, betreffend den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken und betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.

Zivilprozessrecht. Für das Prozeßverfahren galt bis in die neueste Zeit österreichisches Recht. Die österreichische allgemeine Gerichtsordnung vom Jahre 1781, eingeführt mit fürstlicher Verordnung vom Jahre 1812, dann die österreichischen Zivilprozeßnovellen von 1874, das österreichische Ehestreitverfahren von 1819, das österreichische Summarverfahren von 1845 und das Besitzstörungsverfahren von 1849 waren neben einem liechtensteinischen Gesetz vom Jahre 1906 in Liechtenstein geltendes Recht bis zum Jahre 1912. Die Zivilprozeßordnung und die Jurisdiktionsnorm des Jahres 1912 brachte eine vollkommene Neuregelung des Verfahrensrechtes. Auch in die neue Zivilprozeßordnung ist größtenteils der Rechtsstoff der geltenden österreichischen Zivilprozeßordnung übernommen. Durch das Gerichtsorganisationsgesetz vom April 1912 und durch ein Nachtragsgesetz vom Jahre 1924 wurde das neue Verfahrensrecht teilweise abgeändert, beziehungsweise ergänzt. Das erstere Gesetz bestimmt insbesondere auch die Organisation der höheren Zn-